

(Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur
Postfach 7124 | 24171 Kiel

An die Schulleiterinnen und Schulleiter
der allgemein bildenden Schulen und
(Landes-)Förderzentren in Schleswig-
Holstein

Ihr Zeichen: /
Ihre Nachricht vom: /
Mein Zeichen: /
Meine Nachricht vom: /

Team Corona-Informationen Schule
E-Mail: corona.bildung@bildungsdienste.landsh.de

24. März 2021

Corona-Schulinformation 2021 - 024

Sehr geehrte Schulleiterinnen und Schulleiter, liebe Kolleginnen und Kollegen,

in dieser Schulinformation greifen wir folgende aktuelle Themen für Sie auf:

1. Inzidenzbedingte Änderungen im Schulbetrieb ab dem 29.03.2021	2
2. Impfung von an Schule Beschäftigten	3
3. Weitere Maskenlieferungen an Schule.....	3
4. Weitere Lieferung von Testkits	4
5. Umgang mit bisher nicht genutzten Testkits	4
6. Hinweis zur Polyteia-Dateneingabe in den Osterferien.....	4
7. FAQ's zu Fragen rund um das kostenfreie Testangebot	4
8. Datenverarbeitung bei und nach der Durchführung des Corona-Selbsttests durch die Schülerinnen und Schüler.....	4
9. Hinweise zum Musikunterricht.....	6
10. Mund-Nasen-Schutz in Prüfungsklausuren.....	6

1. Inzidenzbedingte Änderungen im Schulbetrieb ab dem 29.03.2021

Auch am heutigen Tage hat die Landesregierung auf Basis der Empfehlungen der örtlichen Gesundheitsämter eine Einschätzung zum aktuellen Lagebild und eine Entscheidung zum weiteren Vorgehen bezüglich des Abweichens von der Corona-Bekämpfungs-Verordnung im Bereich Schulen ab dem 29. März 2021 getroffen.

Wie bereits in der letzten Woche wurde unter Berücksichtigung der Einschätzung der örtlichen Gesundheitsämter die Entscheidung getroffen, es grundsätzlich bei den bestehenden Regelungen zu belassen. Lediglich für den Kreis Pinneberg ergibt sich aufgrund des Infektionsgeschehens für die Zeit ab dem 29.03. eine Veränderung, die wie folgt aussieht:

- Jahrgangsstufen 1 bis 6: Wechselunterricht
- Notbetreuung: für die Jahrgangsstufen 1 bis 6
- 7. bis Q1: Lernen in der Distanz
- Abschlussklassen: Präsenzangebote

Damit gelten ab nächster Woche folgende Regelungen in den Kreisen und kreisfreien Städten:

Kreisfreie Städte Kiel, Lübeck, Neumünster, Kreise Ostholstein, Rendsburg-Eckernförde, Plön, Steinburg, Dithmarschen, Nordfriesland, Schleswig-Flensburg und Stormarn:

- Jahrgangsstufen 1 bis 6: Präsenzunterricht
- 7. bis Q1 Jahrgang: Wechselunterricht
- Abschlussklassen: Präsenzangebote

Kreisfreie Stadt Flensburg, Kreise Herzogtum Lauenburg, Segeberg und Pinneberg:

- Jahrgangsstufen 1 bis 6: Wechselunterricht
- Notbetreuung: für die Jahrgangsstufen 1 bis 6
- 7. bis Q1: Lernen in der Distanz
- Abschlussklassen: Präsenzangebote

Für die Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf können der Präsenzunterricht und das Distanzlernen nach individuellen Erfordernissen unabhängig von den besuchten Jahrgangsstufen weiterhin stattfinden. In Absprache mit den Sorgeberechtigten entscheidet(n) die Schulleitung(en) über Teilnahme und Form des Präsenzunterrichts bzw. des Distanzlernens. An den berufsbildenden Schulen findet der Unterricht weiterhin wie bisher statt.

Die aktuellen Regelungen der Schulcoronaverordnung werden bis zum 18. April 2021 verlängert. Für die Zeit nach den Osterferien möchte ich Sie schon jetzt darüber informieren, dass der am Montag gefasste MPK-Beschluss, dass in Schule Tätige wie auch Schülerinnen und Schüler flächendeckend zweimal pro Woche ein Angebot zur

Testung in der Schule erhalten sollen, Grundlage für die weiteren Planungen für die Zeit nach den Osterferien sind. Wir werden Sie so früh wie möglich über die weiteren Planungen informieren.

2. Impfung von an Schule Beschäftigten

Das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur erreichen derzeit viele Rückmeldungen von Lehrkräften, die die Erwartung zum Ausdruck bringen, dass sehr zeitnah nicht nur Lehrkräfte an Grundschulen und Förderzentren, sondern alle Lehrkräfte ein Impfangebot erhalten. Wir können diesen Wunsch nachvollziehen und auch verstehen, dass die aktuelle Priorisierung in der Impfstrategie für die Lehrkräfte an Grundschulen und Förderzentren schwer verständlich ist.

Die Impfung der Lehrkräfte an Grundschulen und Förderzentren basiert auf einer Rechtsverordnung des Bundesgesundheitsministeriums, das auf Basis der Impfempfehlung der Ständigen Impfkommission beim Robert Koch-Institut (STIKO) eine Reihenfolge der Impfungen in Gestalt einer Priorisierung verfügt hat. Dabei wurde berücksichtigt, dass derzeit noch nicht genügend Impfstoff zur Verfügung steht, um allen Menschen ein Impfangebot unterbreiten zu können. Diese Rechtsverordnung ist bindend für das Handeln der schleswig-holsteinischen Landesregierung.

Die STIKO handelt unabhängig und fußt ihre Empfehlung auf dem aktuellen Wissensstand. Die Empfehlungen werden fortlaufend aktualisiert und an die Verfügbarkeit der vorhandenen Impfstoffmengen angepasst. Ich weiß, dass Sie diese Antwort nicht zufrieden stellen wird, aber leider werden wir alle noch ein wenig Geduld brauchen, bis genügend Impfstoff für alle vorhanden ist. Sie können sicher sein, dass Ministerin Prien die Situation aller Lehrkräfte, die täglich vielen Schülerinnen und Schülern begegnen, intensiv im Blick hat und im Rahmen des Möglichen alle Wege nutzt, um sich dafür einzusetzen, dass die Rahmenbedingungen für die Arbeit der Lehrkräfte unter Coronabedingungen so gut und sicher wie möglich gestaltet werden. Wir werden aber alle noch ein wenig Geduld benötigen und inzwischen jede und jeder dazu beitragen müssen, durch umsichtiges und rücksichtsvolles Verhalten mögliche Infektionsrisiken zu minimieren.

3. Weitere Maskenlieferungen an Schule

In den kommenden Tagen erhalten alle Schulen für die an Schule tätigen Personen eine weitere Lieferung von medizinischen Masken (OP-Masken). Die Lieferung erfolgt über einen Logistiker direkt an die Schulen. Bitte beachten Sie, dass für die Zeit nach den Osterferien weitere Lieferungen von medizinischen Masken (OP-Masken und FFP2-Masken) geplant sind.

4. Weitere Lieferung von Testkits

In der vergangenen Woche sind sowohl am Donnerstag wie auch am Samstag erste Lieferungen von Testkits für das Durchführen von Selbsttests an zentrale Standorte in den Kreisen und kreisfreien Städten geliefert worden. Für morgen, 25. März 2021, ist die Anlieferung der beschafften Selbsttests für die Kalenderwoche 13 auf dem gleichen Wege durch das THW an die in den Kreisen und kreisfreien Städten benannten Standorte geplant. Sie erhalten durch das Schulamt weitere Informationen zur Abholung der für Ihre Schule vorgesehenen Testkits. Über die Lieferungen der Testkits für die Zeit nach den Osterferien informieren wir Sie so schnell wie möglich.

5. Umgang mit bisher nicht genutzten Testkits

Sie haben für die Zeit bis zu den Osterferien für jede Schülerin bzw. jeden Schüler zwei Testkits erhalten bzw. werden die dritte Lieferung in den kommenden Tagen erhalten. Sofern Schülerinnen und Schüler ihr Testangebot nicht in Anspruch genommen haben und Testkits auch in der nächsten Woche noch übrig sind, können diese in Ihrer Schule für die Zeit nach den Osterferien entsprechend der Herstellerangaben gelagert werden. Sollten an Ihrer Schule im Rahmen der bestehenden schulischen Ganztags- und Betreuungsangebote zusätzliche Angebote während der Osterferien vorgehalten werden, stehen für diesen Zeitraum keine zusätzlichen Testkits zum Selbsttest für Schülerinnen und Schüler sowie an Schule beschäftigte Personen zur Verfügung. **Es können jedoch die vor Ort noch vorhandenen ungenutzten Testkits genutzt werden, um den Schülerinnen und Schülern wie auch dem Ganztags- und Betreuungspersonal auch während der Osterferien ein Angebot zur Selbsttestung machen zu können.**

6. Hinweis zur Polyteia-Dateneingabe in den Osterferien

Es bedarf keiner Meldungen über das Polyteia-Portal für den Zeitraum der Osterferien (1.4.-16.4.).

7. FAQ's zu Fragen rund um das kostenfreie Testangebot

Es erreichen uns diverse Anfragen zur Durchführung der Selbsttests in den Schulen, insbesondere zu ggf. erforderlichen besonderen Schutzmaßnahmen. Zur besseren Übersichtlichkeit sind hierzu FAQs entwickelt worden. Eine erste Übersicht über die häufigsten Fragen ist diesem Schreiben als Anlage 01 beigefügt. Die FAQs werden laufend ergänzt und aktualisiert und können auf der Seite des Ministeriums unter folgendem Link aufgerufen werden: www.schleswig-holstein.de/wirtesten.

Ende der Woche wird das Ministerium zudem eine Kurzabfrage zu den Erfahrungen mit der Durchführung der Testangebote an den Schulen starten.

8. Datenverarbeitung bei und nach der Durchführung des Corona-Selbsttests durch die Schülerinnen und Schüler

Im Anhang dieser Mail erhalten Sie zwei ergänzende Unterlagen zur Durchführung der Corona-Selbsttests. Es handelt sich zum einen um eine leicht aktualisierte Fassung der

Einverständniserklärung (Anlage 02). Diese müssen Sie nicht erneut ausdrucken und ausgeben, um die in der letzten Woche übermittelte Einverständniserklärung zu ersetzen. Bitte verwenden Sie sie jedoch, sobald Sie weitere Exemplare ausgeben müssen. Darüber hinaus übermitteln wir Ihnen zur Ihrer Information den Runderlass Absonderung des MSGJFS vom 19.3.2021 mit wichtigen Hinweisen zum Verhalten im Falle eines positiven Ergebnisses eines Selbsttests (Anlage 03). Diese Information können Sie gern an Eltern weitergeben, die hierzu Fragen an Sie stellen. Die im Erlass enthaltenen Leerstellen für vorzunehmende Einträge richten sich an die Gesundheitsämter, die die Adressaten dieses Erlasses sind.

Aufgrund von Nachfragen zur Einverständnis- und Einwilligungserklärung für die Selbsttestung mittels PoC-Antigen-Test wird darum gebeten, bei der Datenverarbeitung ergänzend bitte folgende Punkte zu berücksichtigen:

1) Im Zusammenhang mit einem negativen Testergebnis werden keine personenbezogenen Daten verarbeitet. Die Datenverarbeitung beschränkt sich auf die Ihnen beschriebene Testdokumentation, die nicht personenbezogen erfolgt.

2) Bei einem positiven Testergebnis findet die personenbezogene Datenverarbeitung - wie beschrieben - außerhalb der Testdokumentation zu den Zwecken der Kontaktaufnahme mit den Eltern sowie der Sicherstellung der erforderlichen Absonderung in der Schule bzw. einer erforderlichen Nichtteilnahme an schulischen Präsenzveranstaltungen statt. Eine Datenübermittlung an das Gesundheitsamt oder andere Stellen erfolgt nicht.

3) Für diese Datenverarbeitung dürfte es regelmäßig ausreichend sein, wenn das Testergebnis mit dem Vor- und Familiennamen der Schülerin oder des Schülers, dem Geburtsdatum und der Klassenzugehörigkeit verbunden wird. Für die Kontaktaufnahme mit den Eltern ist ein telefonischer Kontakt geboten, so dass für Daten der Eltern regelmäßig keine weitergehende Verarbeitung angezeigt sein dürfte.

4) Soweit die Schülerin oder der Schüler aufgrund der Beendigung der Pflicht zur Absonderung wieder an schulischen Präsenzveranstaltungen teilnehmen darf, sind die personenbezogenen Daten im Zusammenhang mit dem positiven Ergebnis des in der Schule durchgeführten Selbsttests unverzüglich zu löschen.

(zur Beendigung der Pflicht zur Absonderung: Erlass des Gesundheitsministeriums SH vom 19.03.21 ist abzurufen unter [schleswig-holstein.de](https://www.schleswig-holstein.de) - [Coronavirus - Schleswig-Holstein - Erlass von Allgemeinverfügungen über die Anordnung zur Absonderung \(Isolation oder Quarantäne\) wegen einer Infektion durch das neuartige Coronavirus \(SARS-CoV-2\) oder der Einstufung als Kategorie I Kontaktperson in einer geeigneten Häuslichkeit \(schleswig-holstein.de\)](#))

5) Eltern sollten - soweit erforderlich - darauf hingewiesen werden, dass nicht an der Schule tätige Personen, die die Selbsttestungen der Schülerinnen und Schüler mit beaufsichtigen, zur Verschwiegenheit verpflichtet sind und die Datenverarbeitung innerhalb der Schule zu den vorgenannten Zwecken streng vertraulich und insbesondere nach dem Grundsatz der Datensparsamkeit erfolgt.

9. Hinweise zum Musikunterricht

Aus einigen Schulen erreichen uns auch Fragen zum Musikunterricht. Aus gegebenem Anlass sei daher darauf hingewiesen, dass das gemeinsame Singen und Spielen von Blasinstrumenten im Musikunterricht derzeit weiterhin nicht möglich ist (vgl. § 2 Abs. 2, § 5 Abs. 1 Halbsatz. 2 und § 6 Abs. 1 Nr. 2 der Schulen-Coronaverordnung).

10. Mund-Nasen-Schutz in Prüfungsklausuren

Für die anstehenden mehrstündigen Prüfungsklausuren in den Abiturprüfungen gilt die Schulen-Coronaverordnung. Gemäß § 5 Abs. 1 sind Schülerinnen und Schüler u.a. dann von der Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung ausgenommen, wenn bei mehr als zwei Zeitstunden umfassenden schriftlichen Leistungsnachweisen ein Mindestabstand von 1,5 Metern zu anderen Personen eingehalten wird. Dem Sicherheitsbedürfnis aller Beteiligten in dieser besonderen Situation wird Rechnung getragen, indem die geltenden Hygieneregeln penibel beachtet werden, insbesondere auch das Abstandsgebot großzügig umgesetzt und die Vorgaben zum Lüften eingehalten werden. Um dies vor Ort realisieren zu können, wurde die Möglichkeit eröffnet, an den Tagen der schriftlichen Prüfungen den regulär vorgesehenen Präsenzunterricht für die übrigen Jahrgänge auszusetzen.

Lehrkräfte sind durch das Tragen der Mund-Nasen-Bedeckung geschützt. Das begleitende Testangebot kann für alle Beteiligten zusätzliche Sicherheit schaffen. Die vielfach gewünschte Verpflichtung zum Tragen einer MNB auch während mehrstündiger Prüfungen wäre nicht verhältnismäßig und ein tiefgehender Eingriff in Grundrechte.

Ergänzend sei erneut darauf hingewiesen, dass regelmäßiges Lüften keinesfalls Dauerlüften meint. Dies wäre im Sinne der beabsichtigten Wirkung sogar kontraproduktiv und ist daher definitiv nicht angezeigt.

Bitte leiten Sie die Corona-Schulinformation auch an die Gremien in Ihrer Schule weiter. Bei Rückfragen schreiben Sie uns gern eine E-Mail an folgende Adresse: corona.bildung@bildungsdienste.landsh.de.

Mit freundlichen Grüßen

Sieglinde Huszak

Sieglinde Huszak